



CH-3003 Bern, SECO, PAEP sdl, gre

An die kantonalen AVG-Verantwortlichen

Referenz:/Aktenzeichen: 310/Mitteilung_HR-Eintrag, Art 110 Abs 1 lit e HRegV
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: sdl/gre
Bern, 14. Juli 2008

Mitteilung betreffend die Eintragungspflicht der verantwortlichen Leiter der Zweigniederlassungen von Vermittlungs- und Verleihbetrieben

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Mit der Revision des Gesellschaftsrechts ist gleichzeitig eine Totalrevision der Handelsregisterverordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen erfolgt, welche per 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind. Der neue Artikel 110 der Handelsregisterverordnung (HRegV¹) hält bezüglich der Eintragungspflicht der Zweigniederlassungen in Absatz 1 Buchstabe e fest, dass bei der Zweigniederlassung die Personen, die zur Vertretung der Zweigniederlassung berechtigt sind, ins Handelsregister eingetragen werden müssen, sofern ihre Zeichnungsberechtigung nicht aus dem Eintrag der Hauptniederlassung hervorgeht. Daraus folgt e contrario, dass vertretungsberechtigte Personen der Zweigniederlassung nicht mehr ins Handelsregister einzutragen sind, sofern ein entsprechender Eintrag bezüglich Ihrer Zeichnungsberechtigung aus dem Eintrag der Hauptniederlassung erfolgt.

Das Ziel der Revision der Handelsregisterverordnung war es, eine Vereinfachung des Eintragungsverfahrens wie auch die Förderung der Transparenz der jeweiligen Eintragungen herbeizuführen. Der neu geschaffene Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe e HRegV trägt dem Sinn und Zweck dieses Revisionsgedankens dadurch Rechnung, dass künftig nur noch vertretungsberechtigte Personen im Handelsregister eingetragen werden können sowie doppelte Eintragungen der vertretungsberechtigten Personen, in concreto beim Hauptsitz wie auch

¹ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 HRegV SR 221 411

bei der Zweigniederlassung, vermieden werden sollen. Im Hinblick auf die Handelsregister-eintragungen von Zweigniederlassungen resultieren aus dem revidierten Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe e HRegV folgende Neuerungen:

- Im Handelsregister der Zweigniederlassung können künftig nur noch vertretungsberechtigte Personen eingetragen werden.
- Kommt der im Handelsregister des Hauptsitzes eingetragenen Person nebst ihrer Vertretungsberechtigung auch eine Sonderfunktion bezüglich der Zweigniederlassung zu (wie beispielsweise als verantwortlicher Leiter), kann ein entsprechender Eintrag im Handelsregister der Zweigniederlassung nur dann vorgenommen werden, wenn sie bezüglich der Zweigniederlassung eine vom Hauptsitz abweichende Vertretungsmacht besitzt.

Änderungen in der AVG-Praxis bezüglich der Eintragungspflicht des verantwortlichen Leiters oder der verantwortlichen Leiterin

Im Bereich des Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihrechts verlangte die bisherige Vollzugspraxis stets, dass die in der Bewilligung als verantwortliche Leiterin oder verantwortlicher Leiter bezeichnete Person aus dem Registereintrag als solche hervorgeht, ungeachtet des Umstandes, ob der Eintrag beim Hauptsitz oder der Zweigniederlassung erfolgte.

In Anbetracht der durch die Revision des Artikels 110 Absatz 1 Buchstabe e HRegV resultierenden Neuerungen hat das SECO seine bisherige Praxis bezüglich der Eintragungspflicht des verantwortlichen Leiters oder der verantwortlichen Leiterin den genannten Änderungen angepasst. Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Justiz, Eidg. Amt für das Handelsregister, wirken sich oben genannte Grundsätze in der AVG-Praxis wie folgt aus:

- 1) Im Handelsregister der Hauptniederlassung besteht bereits ein Eintrag, der eine auf die Hauptniederlassung beschränkte Zeichnungsberechtigung beinhaltet: Diesfalls kann im Handelsregister der Zweigniederlassung ein Eintrag vorgenommen werden, jedoch nur, wenn sich die Zeichnungsberechtigung der betreffenden Person auf die Zweigniederlassung beschränkt.
- 2) Im Handelsregister der Hauptniederlassung besteht ein Eintrag bezüglich einer unbeschränkten Zeichnungsberechtigung, welche somit sowohl den Hauptsitz wie auch die jeweiligen Zweigniederlassungen umfasst: Zwecks Vermeidung von doppelten Einträgen kann die betreffende Person im Handelsregister der Zweigniederlassung nicht eingetragen werden, selbst wenn ihr im Vergleich zur Hauptniederlassung eine Sonderfunktion (wie beispielsweise als verantwortlicher Leiter der Zweigniederlassung) zukommt. Ein entsprechender Eintrag geht aus dem Handelsregister der Hauptniederlassung hervor.
- 3) Im Handelsregister der Hauptniederlassung besteht kein Eintrag: Bei dieser Sachlage kann der verantwortliche Leiter in seiner Funktion als verantwortlicher Leiter im Handelsregister der Zweigniederlassung eingetragen werden, wobei diesfalls die Zeichnungsberechtigung auf die entsprechende Zweigniederlassung beschränkt wird.

Besteht ein Eintrag den verantwortlichen Leiter oder die verantwortliche Leiterin betreffend lediglich beim Handelsregister der Hauptniederlassung, ist zur Wahrung der Trans-

parenz von den gesuchstellenden Betrieben künftig nebst dem Handelsregisterauszug der Zweigniederlassung stets auch derjenige der Hauptniederlassung einzufordern.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Staatssekretariat für Wirtschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Gasser', written in a cursive style.

Peter Gasser

Leiter Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen

- Version in französischer Sprache verfügbar
- Wird im TCNet und auf www.treffpunkt-arbeit.ch publiziert